

## KRITERIEN FÜR ERHALTENSWERTE LANDSCHAFTEN UND EINZELNE NATUROBJEKTE

Heinrich Wagner, Salzburg

Ein wesentliches Hindernis für eine allgemeine Anerkennung des Naturschutzgedankens liegt in der weitgehend emotionalen Motivierung der Argumente, die für und gegen die Erhaltung von Natur-objekten und Landschaften ins Treffen geführt werden - je nach der persönlichen Betroffenheit. Daher ist eine Zusammenstellung möglichst objektiver Kriterien wenigstens im Grundprinzip nötig. Freilich lassen sich auch dadurch nicht alle Differenzen zwischen dem Streben nach Erhaltung der Natur und jenem nach möglichst weitgehender Unterwerfung der Natur unter wirtschaftliche Gesichtspunkte beseitigen.

Als Grundlage muß festgehalten werden, daß jede menschliche Tätigkeit die Natur (als Ökosystem = Zusammenwirken sämtlicher Naturerscheinungen) verändert, wobei diese Veränderungen umso tiefgreifender und nachhaltiger - in vielen Fällen irreversibel - je weiter sich der menschliche Eingriff und dessen Folgen von den natürlichen Gegebenheiten entfernen. Die Anführung dieser unbestreitbaren Tatsache dient nur der Klarstellung der Ausgangssituation, da jedenfalls zu entscheiden sein wird, ob wirtschaftliche Interessen von so großer Bedeutung sind, daß eine wesentliche Veränderung - unter Umständen Zerstörung - der Natur in Kauf zu nehmen ist. Dies ist zweifellos in ausgesprochenen Industriegebieten, aber auch in den Ballungsräumen menschlicher Siedlungen in Städten der Fall, wo nur getrachtet werden kann, die gesundheitsschädigenden Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen auf ein Minimum zu beschränken, was bei den folgenden Überlegungen ausgeklammert werden kann. In allen anderen Fällen - sowohl im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, als auch insbesondere in den Erholungsräumen - , wo die Natur direktes Nutzungsobjekt ist, sind subtilere Abwägungen der Interessen der Erhaltung der Natur, bzw. deren wirtschaftlicher Ausnützung nötig.

Die Kriterien für die Auswahl erhaltenswerter Objekte (Einzelobjekte oder Landschaftsteile) sowie der Grad der zu ihrer Erhaltung notwendigen Einschränkung menschlicher Eingriffe müssen sich demnach am Ausmaß ihrer Gefährdung durch derartige Eingriffe, aber natürlich auch an der Bedeutung dieser Objekte (ebenso ideell wie im Rahmen des Gesamthaushaltes) orientieren. Damit ergibt sich zwangsläufig eine Dreiteilung des Fragenkomplexes - sowohl in Bezug auf den räumlichen Umfang, als auch auf die Abwehr verändernder Einflüsse.

1. Einzelobjekte - Erhaltung nur bei völliger Verhinderung verändernder Eingriffe möglich
2. Flächen mit weitgehend naturbelassenen Ökosystemen - räumlich meist von geringer Ausdehnung, weitergehende menschliche Beeinflussung nur in sehr beschränktem Ausmaß zulässig
3. Naturnahe bewirtschaftete Landschaften (mit hohem Erholungswert) - vielfach Gebiete größerer Ausdehnung, stärkere Veränderungen gegenüber der bisherigen Bewirtschaftung bedenklich.

Daraus ergibt sich, daß grundsätzlich vom jetzigen Zustand und somit auch von der bisher üblichen Bewirtschaftung auszugehen ist und nicht von einem fiktiven "Urzustand", dessen Wiederherstellung - abgesehen von aller damit verbundenen Problematik - eine völlige Einstellung der Wirtschaft in den betroffenen Gebieten verlangen müßte, was undurchführbar wäre und niemanden nützen kann. Dennoch müßte man versuchen, augenfällige Verschlechterungen im ökologischen Gleichgewicht, die durch Fehlhaltungen in der bisherigen Bewirtschaftung entstanden sind, zu korrigieren; als solche sind vor allem zu nennen: Großkahlschläge und Monokulturen in der Forstwirtschaft, Vernichtung von Heckenlandschaften und ähnliches, ganz zu schweigen von übermäßiger Versiedelung. Was die immer wieder ins Treffen geführten Nutzungsbeschränkungen und Eingriffe in das Verfügungsrecht über das Eigentum betrifft, muß darauf verwiesen werden, daß es keine erhaltenswerten Landschaften und deren Einzelwerte gäbe, wenn sie nicht bisher - oft unbewußt - weniger intensiv genutzt worden wären, als dies heute vielfach angestrebt wird.

Trotz dieser grundsätzlichen Erwägungen bleibt die in jedem Einzelfall notwendige Abwägung des jeweiligen Wertes des Naturobjektes gegenüber wirtschaftlichen Argumenten, welche seiner Bewahrung entgegenstehen, aufrecht. Um diese Entscheidung zu erleichtern, seien folgende Kriterien für die Erhaltungswürdigkeit vorgeschlagen:

1. Einzelobjekte. Dabei handelt es sich um einmalige, eng begrenzte Naturerscheinungen, deren Beschädigung ihren unwiederbringlichen Verlust mit sich bringt (in der Nomenklatur des Naturschutzes als "Naturdenkmäler" bezeichnet). Darunter fallen vor allem einzelne Bäume, Felsformen und ähnliche Gebilde, aber auch (im Übergang zur 2. Gruppe) Wasserfälle, Schluchten und eng begrenzte Vorkommen seltener Pflanzen und Tiere.

Als Kriterium für ihren Wert muß vor allem ihre Auffälligkeit im Landschaftsbild und die Besonderheit ihrer Ausprägung gegenüber ähnlichen Objekten gelten. Da dieser Wert vorwiegend ideeller Natur - im Sinne einer Bereicherung des Landschaftsbildes - ist, fallen sie noch stärker als die anderen Gruppen in den Widerstreit der Meinungen, da sich bekanntlich über den Begriff der Schönheit streiten läßt. Wenn auch natürlich nicht daran gedacht werden soll, etwa sämtliche alten oder schön gewachsenen Bäume oder sonstige Naturerscheinungen, die sich irgendwo im Gelände finden, unter Schutz zu stellen, wäre doch die Erhaltung derartiger Objekte angesichts ihrer geringen räumlichen Ausdehnung und der im allgemeinen nicht unzumutbaren Anpassung von Flächennutzungsplänen an ihr Vorhandensein möglichst großzügig zu behandeln. Diese Fragen werden vielfach Berührungspunkte mit dem Denkmalschutz im Bereich der Bauten (einschließlich Umgebungsschutz) finden, sodaß hier eine enge Zusammenarbeit wünschenswert ist.

Wiewohl die Stadtlandschaften ausdrücklich aus diesen Betrachtungen ausgeklammert wurden, sei nur kurz darauf verwiesen, daß dort der Erhaltung von Bäumen wie überhaupt jeglicher Grünfläche, die vielfach durch Expansion der Bautätigkeit gefährdet sind, aus Gesundheitsgründen eine besondere und generelle Bedeutung zu-

kommt, auch wenn Kriterien im obigen Sinn nicht zutreffen.

Die Gefährdung anderer auffallender Einzelercheinungen liegt - abgesehen von ihrer Vernichtung im Zusammenhang mit Energie-  
nutzung, Aufschließung von Steinbrüchen oder dem Bau von Ver-  
kehrswegen ( in Gruppe 3 noch besonders zu behandeln) - vor  
allem in einer Übererschließung im Zeitalter des Massentouris-  
mus. Die Aufschließung für die Besichtigung von Naturschön-  
heiten (Wasserfälle, Schluchten, Höhlen) darf sich nicht an der  
Bequemlichkeit des Massenverkehrs orientieren, sondern ist der  
Eigenart des jeweiligen Objektes anzupassen (die Aufschließung  
der Plitvicer Seen in Jugoslawien darf in diesem Zusammenhang  
als vorbildlich bezeichnet werden, jene der Krimmler Wasser-  
fälle weitgehend).

Was schließlich räumlich eng begrenzte Vorkommen seltener Pflan-  
zen betrifft, genügt durchaus nicht nur das Verbot ihrer Entfer-  
nung durch Abpflücken oder Ausgraben, es muß ihnen auch auf den  
meist bisher nicht genutzten Flächen das weitere Gedeihen durch  
Vermeidung von Standortsveränderungen (Entwässerung, Düngung usw.)  
ermöglicht werden. Ebenso muß auch für seltene Tiere der Lebens-  
raum (z.B. Brutplätze) erhalten bleiben. Damit leiten sie ein-  
deutig zur 2. Gruppe über. Keinesfalls kann es hingenommen wer-  
den, daß solche Flächen (oft als unproduktiv und daher wertlos an-  
gesehen) zu Mülldeponien degradiert werden.

2. Flächen mit weitgehend naturbelassenen Ökosystemen. Auf Grund  
der einleitend dargelegten Tatsache, daß jeder menschliche Ein-  
griff mit dessen Intensität zunehmende Veränderungen des Öko-  
systems herbeiführt, ergibt sich, daß es sich in diesem Fall  
nur um bisher überhaupt nicht (Ödland) oder höchstens extensiv  
genutzte Flächen handeln kann. Daher können die zur Erhaltung  
derartiger Ökosysteme notwendigen Maßnahmen grundsätzlich nicht  
als Nutzungsbeschränkungen, sondern nur als Verhinderung weiter-  
gehender verändernder Einflüsse angesehen werden. Neben dem alpi-  
nen Ödland (oberhalb der Almenstufe), welches bisher höchstens

als extensive Jungvieh- oder Schafweide genutzt wurde, sind in erster Linie Sümpfe und Moore und andererseits Trockenrasen von jeweils geringer Ausdehnung sowie gewisse Schutzwälder zu nennen. Wertmaßstab für ihre Erhaltenswürdigkeit muß in erster Linie die Reichhaltigkeit der Biocoenosen, also ein wissenschaftliches Argument sein, wobei nicht unbedingt das Auftreten seltener Pflanzen maßgebend ist, obwohl dies noch ein zusätzliches Kriterium sein kann (siehe oben). In unserer durch immer weiter gehende Nutzung vielfach eintönig gewordenen Landschaft kommt solchen Resten natürlicher Lebensgemeinschaften nicht nur wissenschaftliches, sondern auch ästhetisches Interesse zu, und ihre Erhaltung hebt wesentlich den Erholungswert, auch wenn dies von manchen in Schemata befangenen Fremdenverkehrsorganisatoren nicht voll verstanden wird. Es muß jedenfalls das Prinzip gelten, daß die weitere Erhaltung derartiger Flächen unbedingten Vorrang hat vor ihrer Vernichtung aus Gedankenlosigkeit oder Mißachtung (insbesondere Unratablagerung auf diesen "unproduktiven" Flächen).

Etwas anders liegen die Verhältnisse dort, wo durch entsprechende Maßnahmen Ertragssteigerungen möglich sind - etwa durch Regulierung des Wasserhaushaltes in Sümpfen und Mooren oder durch Düngung. Hier ist jedenfalls vor Einleitung diesbezüglicher Verfahren zu prüfen, ob der zu erwartende Ertrag unter Einrechnung der Meliorationskosten und der Mehrarbeit durch die weiterlaufenden Pflege- und Folgemaßnahmen tatsächlich den Wert des Restes einer Naturlandschaft soweit überwiegt, daß die Veränderung gerechtfertigt ist. Diese Prüfung kann nur in entsprechender Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis erfolgen, weshalb die Aufnahme der notwendigen Kontakte grundsätzlich wünschenswert ist - voreilige Zerstörung von Naturresten ist auf alle Fälle zu vermeiden.

Trockenrasenflächen spielen außer im pannonischen Raum von Ost-Österreich jeweils nur an steilen, flachgründigen, meist südexponierten Hängen eine untergeordnete Rolle; sie sind ohne grundlegende Veränderung höchstens als extensive Hutweide nutzbar, jedoch

oft florenzeschichtlich bedeutsam, wie besonders die Trockenrasenflächen im Lungau (Zederhaus- und oberstes Murtal).

Eine Gefährdung des alpinen Ödlandes tritt erst in jüngster Zeit durch Anlage künstlicher Skipisten unter Verwendung von Schubraupen ein. Auch in diesem Fall ist eine Koordinierung nötig, damit nicht gerade besonders reichhaltige Biocoenosen zerstört werden. Diese Fragen - als Erhaltung der Erholungslandschaft - werden uns noch in der 3. Gruppe beschäftigen.

Schutzwälder, welche aus praktischen Erwägungen - zur Vermeidung von Wildbach- oder Lawinenschäden - aus der Nutzung ausgenommen werden, sind gerade aus diesem Grund in der Regel weitestgehend natürlich aufgebaut und daher wissenschaftlich interessant. Ihre Erhaltung ist bereits ein wirtschaftliches Erfordernis und daher, wenn nicht einmal irgendwo die Vernunft verlassen wird, problemlos

3. Naturnahe bewirtschaftete Landschaften mit hohem Erholungswert.  
 Im Prinzip ist der gesamte land- und forstwirtschaftlich genutzte Raum - soweit die Nutzung noch nicht zu intensiv ist, wie in den reinen Ackerbaugebieten des Ostens von Österreich und in reinen Monokulturforsten - hier eingeschlossen. Dennoch gelten in der Wirtschaftslandschaft grundsätzlich andere Maßstäbe, sodaß Abwägungen besonders sorgfältig erfolgen müssen. Immerhin ist festzustellen, daß sowohl die Landwirtschaft, als auch die Forstwirtschaft in Gebirgsländern wie Salzburg von den natürlichen Möglichkeiten her so wenig Spielraum haben, daß die Gefahren durch Aufgabe besonders der landwirtschaftlichen Nutzung - vor allem in Bergbauern- und Almgebieten - ungleich größer sind, als irgendwelche Gefahren durch einseitige Übernutzung. Die Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft ist somit eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der Erholungslandschaft. Ein Ausbau von Bauernhäusern zu Fremdenpensionen als Nebenerwerb ist auch wegen Vermeidung einer Überbevölkerung der Dörfer mit Fremden und dem entsprechend geringerer Überlastung der Einzugsgebiete

einer Ballung von Großhotels vorzuziehen, zumindest was die landschaftsgebundene Erholung im Sommer betrifft.

Denn da liegen die wesentlichen Gefahren in übermäßiger Aufschließung, da die Einrichtungen für schnellen Massenverkehr auf breit ausgebauten Straßen und für die Unterbringung großer Touristenmengen stets mit einem Substanzverlust an Erholungslandschaft sowie den Erholungswerten Ruhe und saubere Natur verbunden sind. Für den Massen-Wintersport umgekehrt sind gerade jene Einrichtungen zusammen mit leistungsfähigen Aufstieghilfen und möglichst zahlreichen (meist künstlich angelegten und präparierten) Pisten vorrangig, sodaß unter Umständen gewählt werden muß. Die beste Kombinationsmöglichkeit, die auch im Gebirge zwei Saisonen ermöglicht, erscheint mir: Ausbau der ortsnahen Hänge für den Wintersport (geringere Anmarschwege, der Ort bleibt Wohnzentrum), hingegen Bewahrung der unbesiedelten und bisher noch wenig erschlossenen Talanschlüsse als sommerliche Wander- und Erholungsgebiete, wobei in einzelnen zu prüfen sein wird, inwieweit ohne Beeinträchtigung der Erholungsfunktion außer Wanderwegen und den der Bewirtschaftung dienenden Güterwegen auch Zufahrtsstraßen (mit Parkplätzen) für die Touristen sowie Jausenstationen und Ähnliches errichtet werden können.

Die landschaftliche Schönheit und natürliche Reichhaltigkeit muß hier das wesentliche Kriterium für oder gegen fremdenverkehrsmäßigen Vollausbau sein. Denn auf Dauer gesehen bringt die Erhaltung der Erholungslandschaft mehr Gewinn für den Fremdenverkehr als deren totale Unterordnung unter kurzfristige Nutzungspläne.

Abschließend sind noch einige Worte zur Gefährdung der Landschaft durch Verkehrsbauten und Kraftwerke zu sagen. Auch in diesen Fällen muß die Planung koordiniert durchgeführt werden, obwohl das öffentliche Interesse ungleich größer ist als bei lokalen Aufschließungen. Durchgangsstraßen - und nur um solche handelt es sich hier - sollten soweit als möglich aus Erholungslandschaften ferngehalten werden. Wo dies im Zuge einer größeren Linienführung

(z.B. Tauernautobahn) nicht möglich ist, sollte doch darauf geachtet werden, daß ein möglichst harmonischer Einbau erfolgt. Aber selbst bei lokalen Straßen und bei Güterwegebauten sind immer wieder Fehlhaltungen festzustellen, die sich nachteilig auf die weitere Umgebung auswirken. Zunächst ist die Straßenbreite den tatsächlichen Erfordernissen und nicht Wunschträumen von Geschwindigkeitsrausch anzupassen. Aber auch Güterwege - so notwendig sie sind - dürfen nicht durch unsachgemäßen Bau, besonders an Hängen, die Landschaft schädigen.

Wasserkraftwerke liefern zwar die reinste Energie, dennoch darf ihre Planung nicht nur nach technischen und kommerziellen Gesichtspunkten vorgenommen werden, da gerade sie die Landschaft grundlegend beeinflussen - es ist also grundsätzlich auch in der bewirtschafteten Landschaft eine Koordinierung unter wesentlicher Mitberücksichtigung biologischer Gesichtspunkte notwendig, um das natürliche Gleichgewicht und damit die Nachhaltigkeit der Nutzungsmöglichkeit zu bewahren.

**Anschrift des Verfassers:**

**o.Prof.Dipl.Ing.Dr.Heinrich Wagner  
Botanisches Institut der  
Universität Salzburg**

**Freisaalweg 16  
A-5020 Salzburg**



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Floristische Mitteilungen aus Salzburg](#)

Jahr/Year: 1975

Band/Volume: [2](#)

Autor(en)/Author(s): Wagner Heinrich

Artikel/Article: [Kriterien für erhaltenswerte Landschaften und einzelne Naturobjekte  
2-9](#)